

Der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt hat am 04.12.2019 folgende Neufassung der Richtlinien über Ehrungen in der Gemeinde Willstätt erlassen.

Ehrungsordnung

Die weibliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die männliche und diverse Form mit ein.

Präambel

Die Gemeinde Willstätt ist sich des besonderen Stellenwerts des ehrenamtlichen Wirkens der Bürgerinnen bewusst. Der oft selbstlose, herausragende und ehrenamtliche Einsatz der Bürgerinnen ist das Rückgrat des gesellschaftlichen und sozialen Zusammenlebens in der Gemeinde. Mit dieser Ehrungsordnung soll der Einsatz der Bürgerinnen angemessen durch unterschiedliche Ehrungen gewürdigt werden: die Verleihung des **Ehrenbürgerrechts** oder des **Philanders**, die Verleihung von **Verdienstmedaillen**, **Anerkennungsmedaillen** oder **Ehrenpreisen** sowie die Vergabe von **Ehrengaben** sind hierfür vorgesehen.

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Gemeinde Willstätt ehrt lebende natürliche Personen, die sich durch besondere, das Wohl oder Ansehen der Gemeinde steigernde Leistungen hervorgetan haben, durch Verleihung des Ehrenbürgerrechts im Sinne des §22 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.
- (2) Das Wohl oder Ansehen der Gemeinde nach Absatz 1 steigert insbesondere, wer
 - a. das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Leben der Gemeinde außergewöhnlich gefördert hat;
 - b. sich allgemein im Land oder Bund besonders verdient gemacht hat;
 - c. in Einzelfällen außergewöhnliche Hilfe geleistet hat; oder
 - d. besondere persönliche Leistungen erbracht hat, die das Ansehen der Gemeinde im außergewöhnlichen Maße gefördert haben.
- (3) Die Verleihung erfolgt mit Urkunde.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts begründet keinerlei Rechte oder Pflichten für die Ehrenbürgerin.
- (5) ¹Die Entscheidung über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts trifft der Gemeinderat mittels allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Die Entscheidung wird in nichtöffentlicher Sitzung getroffen. ³Wird das Ehrenbürgerrecht entzogen, ist die Verleihungsurkunde zurückzugeben.

- (6) Vorschlagsberechtigt sind
- a. die Fraktionen des Gemeinderats;
 - b. die Bürgermeisterin; oder
 - c. Bürgerinnen der Gemeinde Willstätt, sofern deren Vorschlag von wenigstens 25 weiteren Bürgerinnen der Gemeinde Willstätt durch Unterschrift gestützt wird.

§ 2 „Philander von Sittewald“ für herausragende, ehrenamtliche oder selbstlose Tätigkeit

- (1) ¹Die Gemeinde Willstätt ehrt natürliche Personen, die sich durch herausragende, ehrenamtliche oder selbstlose Tätigkeit zum Wohle der Gemeinde, ihrer Vereine und ihrer Bürgerinnen hervorgetan haben. ²Die zu ehrenden Personen müssen ihren Wohnsitz innerhalb der Gemeinde haben oder die Tätigkeit zu einem wesentlichen Teil auf Gemeindegebiet erbracht haben. ³Die zu ehrenden Personen müssen in ihrer persönlichen Haltung und in ihrem sozialen Auftreten einwandfrei sein und den Bürgerinnen als Vorbild dienen.
- (2) ¹Eine herausragende, ehrenamtliche oder selbstlose Tätigkeit nach Absatz 1 ist insbesondere dann anzunehmen, wenn
- a. die Tätigkeit einmalig in der Gemeinde ist oder nur von wenigen Personen in der Gemeinde ausgeführt wird und die zu ehrende Person die Tätigkeit in einem weit überdurchschnittlichen Maß dauerhaft erbringt und die Tätigkeit von der zu ehrenden Person unter einem Höchstmaß an Aufopferung von Zeit und Ressourcen zugunsten der Allgemeinheit oder dritten Personen dauerhaft erbracht wird; oder
 - b. durch einmalige oder mehrfache selbstlose Handlungen der zu ehrenden Person in hohem Maße Gefahr oder Schaden von Allgemeinheit oder dritten Personen abgehalten wird;
- ²Werden die Tätigkeiten oder Handlungen nach Absatz 2 Satz 1 im Rahmen eines Haupt- oder Nebenberufs erbracht, so wird dies bei der Beurteilung, ob die Tätigkeit oder Handlung herausragend ist, entsprechend berücksichtigt.
- (3) ¹Personen, die nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 geehrt werden, erhalten den „Philander von Sittewald“. ²Je Kalenderjahr sollen in der Regel maximal zwei Personen diese Auszeichnung erhalten, um deren Wert und Besonderheit zu bewahren.
- (4) ¹Die von Jedermann einreichbaren Vorschläge der zu ehrenden Personen werden vom Kultur- Jugend und Sportausschuss beurteilt und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgeschlagen. ²Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Ehrungen nach den Absätzen 1 bis 3.

§ 3 Verdienstmedaillen

- (1) Die Gemeinde Willstätt ehrt Personen für deren langjährige Zugehörigkeit und deren Engagement in den Ortschaftsräten oder dem Gemeinderat.
- (2) ¹Die langjährige Zugehörigkeit im Sinne des Absatz 1 bemisst sich nach den Jahren der Zugehörigkeit zu einem der genannten Gremien. ²Überschneidet sich die Zeit der Zugehörigkeit zu mehreren Gremien, so erfolgt die Anrechnung dieser Zeiten lediglich einfach. ³Als langjährig gilt die Zeit von 15 Jahren oder mehr. ⁴Die anrechenbaren Zeiten können lückenhaft sein. ⁵Mandatsfreie Zeiten werden nicht angerechnet.
- (3) ¹Mandatsträgerinnen, welche nach Absatz 1 geehrt werden, erhalten die Verdienstmedaille der Gemeinde in Bronze oder Silber. ²Die Verleihung erfolgt mit Urkunde.
- (4) ¹Die Verdienstmedaille in Bronze wird für insgesamt wenigstens drei Legislaturperioden oder 15 Jahre Mandatszeit verliehen. ²Die Verdienstmedaille in Silber wird für insgesamt wenigstens fünf Legislaturperioden oder 25 Jahre Mandatszeit verliehen.
- (5) ¹Die Verdienstmedaillen in Bronze oder Silber haben jeweils die Form einer runden Münze. ²Auf der Vorderseite zeigen die Münzen das Wappen der Gemeinde. ³Die Rückseiten tragen den Namen der jeweils geehrten Person und das Datum. ⁴Die Rückseiten tragen weiterhin
 - a. im Falle der Verdienstmedaille in Bronze den Schriftzug „für besondere Verdienste“; und
 - b. im Falle der Verdienstmedaille in Silber den Schriftzug „für hervorragende Verdienste“.

§ 4 Ehrenpreis und Anerkennungsmedaille für sportliche Leistungen

- (1) ¹Die Gemeinde Willstätt ehrt Sportlerinnen oder Sportmannschaften für außergewöhnliche sportliche Leistungen. ²Die zu ehrenden Sportlerinnen oder Mannschaften müssen Mitglied in einem Verein mit Sitz auf Gemeindegebiet sein, Schülerin an einer Schule auf Gemeindegebiet sein oder einen Wohnsitz innerhalb der Gemeinde haben. ³Die zu ehrenden Sportlerinnen müssen in ihrer persönlichen Haltung und in ihrem sportlichen Auftreten einwandfrei sein und der Jugend als Vorbild dienen.
- (2) Außergewöhnliche sportliche Leistungen nach Absatz 1 erbringt insbesondere, wer einzeln oder als Mannschaft
 - a. auf Deutschen, Europa-, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen den 5. Platz oder besser erreicht;
 - b. auf Südbadischen, Badischen, Landes- oder Süddeutschen Meisterschaften den 3. Platz oder besser erreicht;
 - c. auf Kreis- oder Bezirksebene sowie Eurodistrikt- oder vergleichbaren grenzüberschreitenden Meisterschaften den 1. Platz erreicht; oder
 - d. bei einem national oder international bedeutsamen Wettbewerb den 3. Platz oder besser erreicht.
- (3) Außergewöhnliche sportliche Leistungen nach Absatz 1 erbringt ebenfalls, wer das

Deutsche Sportabzeichen in Gold zum 15. Mal, 20. Mal, 25. Mal, 30. Mal usw. erwirbt.

- (4) ¹Den außergewöhnlichen sportlichen Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 wird die langjährige Tätigkeit als Schiedsrichterin für eine Sportart gleichgestellt. ²Als langjährig im Sinne des Satz 1 gilt eine Zeitspanne von 10 Jahren oder mehr.
- (5) ¹Die Sportlerinnen und Sportmannschaften, die nach Absatz 1 geehrt werden, und Schiedsrichterinnen, die nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 geehrt werden, erhalten eine Anerkennungsmedaille. ²Schiedsrichterinnen können diese Ehrung maximal einmal erhalten.
- (6) ¹Eine der Sportlerinnen, die nach Absatz 1 durch die Gemeinde geehrt werden, kann Sportlerin des Jahres werden. ²Eine der Sportmannschaften, die nach Absatz 1 durch die Gemeinde geehrt werden, kann Sportmannschaft des Jahres werden. ³Je Kalenderjahr wird höchstens eine Sportlerin des Jahres und höchstens eine Sportmannschaft des Jahres bestimmt.
- (7) ¹Die Sportlerin des Jahres und die Sportmannschaft des Jahres erhalten je eine Ehrenpreis und einen Ehrenbrief. ²Die Sportlerin des Jahres erhält ein Präsent mit Gegenwert in Höhe von 50,00 Euro. ³Die Sportmannschaft des Jahres erhält ein Präsent mit Gegenwert in Höhe von 100,00 Euro.
- (8) ¹Die Vereine und Organisationen mit Sitz innerhalb der Gemeinde schlagen die Sportlerinnen, Schiedsrichterinnen und Sportmannschaften für die Ehrung nach Absatz 5 vor. ²Vorschläge können auch von Bürgerinnen eingereicht werden, sofern deren Vorschlag durch wenigstens ein Mitglied des Kultur- Jugend und Sportausschusses unterstützt wird. ³Der Kultur- Jugend und Sportausschuss schlägt die Sportlerin und Sportmannschaft nach Absatz 6 Satz 1 und 2 vor. ⁴Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Ehrungen nach den Absätzen 1, 4 und 6.

§ 5 Ehrenpreis und Anerkennungsmedaille für kulturelle und soziale ehrenamtliche Leistungen

- (1) ¹Die Gemeinde Willstätt ehrt aktive, ehrenamtlich tätige natürliche Personen für ihre hervorragenden oder außergewöhnlichen Leistungen. ²Die zu ehrenden Personen müssen Mitglied in einem Verein oder einer Organisation mit Sitz auf Gemeindegebiet sein oder ihren Wohnsitz innerhalb der Gemeinde haben. ³Die zu ehrenden Personen müssen in ihrer persönlichen Haltung und in ihrem sozialen Auftreten einwandfrei sein und den Bürgerinnen als Vorbild dienen.
- (2) ¹Hervorragende Leistungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 vollbringt, wer mit seinem ehrenamtlichen Engagement über das durchschnittliche Maß vergleichbar ehrenamtlich tätiger Personen hinaus tätig ist. ²Als Leistung im Sinne Satz 1 gilt nicht, was von Berufs wegen im Rahmen einer haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeit durch den Leistenden erbracht wird.

- (3) ¹Außergewöhnliche Leistungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 vollbringt, wer mit seinem ehrenamtlichen Engagement deutlich und im besonderen Maß weit über das durchschnittliche Maß vergleichbar ehrenamtlich tätiger Personen hinaus tätig ist. ²Als Leistung im Sinne Satz 1 gilt nicht, was von Berufs wegen im Rahmen einer haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeit durch den Leistenden erbracht wird.
- (4) Funktionärinnen im Sinne des §6 Absatz 1 Satz 4 können für Leistungen, die sie im Rahmen der Funktionärstätigkeit erbracht haben, nicht nach §5 geehrt werden.
- (5) ¹Personen, die nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 geehrt werden, erhalten eine Anerkennungsmedaille. ²Personen, die nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 geehrt werden, erhalten einen Ehrenpreis.
- (4) ¹Personen für die Ehrung nach §5 können vorgeschlagen werden durch
- die Mitglieder von Gemeinde- und Ortschaftsräten;
 - die Mitglieder des Kultur- Jugend und Sportausschuss;
 - die Vereine und Organisationen mit Sitz innerhalb der Gemeinde; oder
 - Bürgerinnen, sofern deren Vorschlag durch wenigstens ein Mitglied des Kultur- Jugend und Sportausschusses unterstützt wird.
- ²Der Kultur- Jugend und Sportausschuss beurteilt die von den vorgeschlagenen Personen erbrachten Leistungen im Sinne des Absatz 2 Satz 1 und 2. ³Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Ehrungen nach den Absätzen 1 bis 3.

§ 6 Ehrenpreis und Anerkennungsmedaille für Funktionärinnen

- (1) ¹Die Gemeinde Willstätt ehrt ehrenamtlich tätige Funktionärinnen für ihre hervorragenden Leistungen innerhalb eines Vereins oder einer Organisation. ²Die zu ehrenden Funktionärinnen müssen Mitglied in einem Verein oder einer Organisation mit Sitz auf Gemeindegebiet sein oder ihren Wohnsitz innerhalb der Gemeinde haben. ³Die zu ehrenden Funktionärinnen müssen in ihrer persönlichen Haltung und in ihrem sozialen Auftreten einwandfrei sein und den Vereinsmitgliedern und Bürgerinnen als Vorbild dienen. ⁴Als Funktionärin gilt insbesondere, wer
- geschäftsführendes Vorstandsmitglied in einem Verein oder einer Organisation ist; oder
 - leitende und verantwortliche Funktion in einem Verein oder einer Organisation innehat.
- ⁵Den Vereinen und Organisationen im Sinne des §6 sind die Feuerwehren gleich gestellt.
- (2) Hervorragende Leistungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erbringt insbesondere, wer 10 Jahre, 20 Jahre oder länger im Vorstand oder anderer führender Position eines Vereins oder einer Organisation aktiv tätig ist.
- (3) ¹Funktionärinnen, die nach den Absätzen 1 und 2 geehrt werden, erhalten für eine aktive Tätigkeit von 10 Jahren oder mehr eine Anerkennungsmedaille. ²Funktionärinnen, die nach den Absätzen 1 und 2 geehrt werden, erhalten für eine aktive Tätigkeit von 20 Jahren oder mehr einen Ehrenpreis. ³Die anrechenbaren Zeiten können lückenhaft sein. ⁴Tätigkeitsfreie Zeiten werden nicht angerechnet.

- (4) ¹Personen für die Ehrung nach §6 können vorgeschlagen werden durch
- die Mitglieder von Gemeinde- und Ortschaftsräten;
 - die Mitglieder des Kultur- Jugend und Sportausschuss;
 - die Vereine und Organisationen mit Sitz innerhalb der Gemeinde; oder
 - Bürgerinnen, sofern deren Vorschlag durch wenigstens ein Mitglied des Kultur- Jugend und Sportausschusses unterstützt wird.
- ²Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Ehrungen nach den Absätzen 1 bis 3.

§ 7 Ehrengabe für Vereinsjubiläen

- (1) Die Gemeinde Willstätt ehrt Vereine mit Sitz auf Gemeindegebiet aus Anlass derer Jubiläen.
- (2) ¹Das Jubiläum eines Vereins im Sinne des Absatz 1 bemisst sich nach den Jahren seit Gründung des Vereins. ²Ein Jubiläum im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn die Zahl der Jahre ohne Rest durch 10 oder 25 teilbar ist und die Zahl größer oder gleich 25 Jahre beträgt. ³Weicht ein Verein durch eigene, der Natur des Vereins entspringende Bräuche von diesen üblichen Jubiläen ab, so kann die Beurteilung der Ehrengabe für diesen Verein abweichend nach dessen Zählweise erfolgen.
- (3) ¹Für eine Ehrung gemäß Absätzen 1 und 2 wird dem zu ehrenden Verein eine Ehrengabe in Geld gewährt, sofern das jeweilige Jubiläum in einem dem besonderen Anlass entsprechenden Rahmen gefeiert wird. ²Die Ehrengabe beträgt 5,00 Euro multipliziert mit der Zahl der Jahre des Jubiläums.

§ 8 Zeremonie der Verleihung

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts gemäß §1 und des „Philander von Sittewald“ gemäß §2, die Überreichung der Verdienstmedaillen und Vornahme der Ehrung nach §3 und die Überreichung der Ehrenpreise und Anerkennungsmedaillen und die Vornahme der Ehrung nach §§4, 5 und 6 werden jeweils durch die Bürgermeisterin im Rahmen einer dem Anlass entsprechenden öffentlichen Veranstaltung unter Würdigung der besonderen Bedeutung der jeweiligen Ehrung durchgeführt.
- (2) Die Überreichung der Ehrengabe nach §7 wird durch die Bürgermeisterin im Rahmen einer durch den jeweiligen Verein im Jahr des Jubiläums ausgerichteten dem besonderen Anlass entsprechenden Veranstaltung durchgeführt.

§ 9 Fristen

Die Verwaltung legt für die jeweiligen Ehrungen Fristen zur Einreichung der Vorschläge entsprechend der nach §8 vorgesehenen Zeremonien fest.

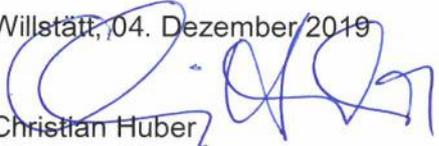
§ 10 Allgemeine Bestimmungen

1Ehrungen durch die Gemeinde Willstätt sind nicht an Ehrungen anderer Körperschaften oder Institutionen gebunden. 2Die Ehrungsordnung begründet keinerlei Rechtsanspruch auf Ehrung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft und löst die bestehende Satzung ab. Alle hinsichtlich der Durchführung oder Handhabung von Ehrungen getroffenen Beschlüsse die dieser Satzung entgegenstehen, werden durch Inkrafttreten dieser Satzung abgelöst.

Willstätt, 04. Dezember 2019



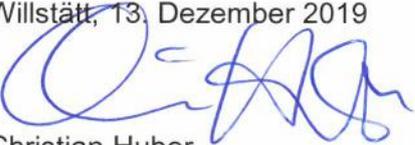
Christian Huber
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 27. Oktober 1981 durch Einrücken in das Verkündigungsblatt der Gemeinde Willstätt vom 13. Dezember 2019 öffentlich bekannt gemacht.

Willstätt, 13. Dezember 2019



Christian Huber
Bürgermeister